

Richtlinie für die verstärkte Beteiligung mittelständischer Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Erlass des Wirtschaftsministeriums
im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium

Vom 30. Juni 2003 – V 330-611-20-03.06.20/007

Der Erlass dient der Umsetzung der §§ 6 und 15 des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) vom 14. Dezember 1993 (GVOBl. 1994 S. 3). Die Dienststellen des Landes, der Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und sonstigen Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, haben dafür Sorge zu tragen, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge mittelstandsfreundliche Bedingungen gegeben sind. Sie haben auf eine möglichst breite Streuung mittelstandsgerechter Aufträge hinzuwirken, um mögliche Wettbewerbsnachteile kleiner und mittlerer Unternehmen sowie freier Berufe gegenüber großen Unternehmen auszugleichen und ihnen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu erleichtern. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

1. Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen

1.1. Liegen die Voraussetzungen für eine Beschränkte Ausschreibung vor, sind geeignete kleine und mittlere Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern. Kann eine Freihändige Vergabe durchgeführt oder im Verhandlungsverfahren vergeben werden, sind ebenfalls geeignete kleine und mittlere Unternehmen in die formlose Preisermittlung mit einzubeziehen und zur Angebotsabgabe aufzufordern.

1.2. Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- a) weniger als 50 Personen beschäftigen und
- b) einen Jahresumsatz von höchstens 9 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben und
- c) keiner Gruppe verbundener Unternehmen angehören oder einer Gruppe verbundener Unternehmen angehören, die die unter Buchstabe a und b genannten Voraussetzungen erfüllt.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- a) weniger als 250 Personen beschäftigen und
- b) einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro € haben und
- c) keiner Gruppe verbundener Unternehmen angehören oder einer Gruppe verbundener Unternehmen angehören, die die unter Buchstabe a und b genannten Voraussetzungen erfüllt.

2. Sicherheitsleistungen

- 2.1. Vom Auftragnehmer zu leistende Sicherheiten sind nur unter den Voraussetzungen der § 14 VOB/A und 14 VOL/A zu fordern, wenn sie für die sach- und fristgemäße Durchführung der verlangten Leistung notwendig erscheinen. Die Sicherheiten sollen nicht höher bemessen und ihre Rückgabe nicht für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen werden als nötig ist, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren.
- 2.2. Um die Belastungen des Kreditrahmens kleiner und mittlerer Unternehmen zu verringern, sind für die vertragsgemäße Erfüllung der Bauleistungen bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenem Verfahren Sicherheitsleistungen in der Regel erst ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250 000 Euro zu verlangen.
- 2.3. Bei Beschränkter Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsverfahren sowie Freihändiger Vergabe sollen für die Vertragserfüllung Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden.
- 2.4. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Gewährleistung ist in jedem Einzelfall besonders eingehend zu prüfen, ob bei Aufträgen bis zu einer Auftragssumme einschließlich alle Nachträge bzw. Abrechnungssumme von 250 000 Euro auf Sicherheiten verzichtet werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

3. Prüfung der Angemessenheit der Preise

Auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Anhaltspunkte bei der Beurteilung der Frage der Angemessenheit bieten zum Beispiel eigene aktuelle Preisvorstellungen sowie der Abstand zu den nächsthöheren Angeboten. Zweifel an der Angemessenheit eines Preises können sich insbesondere ergeben, wenn ein Angebot erheblich (um mehr als 10 vom Hundert) von der eigenen Preisvorstellung oder vom nächsthöheren Angebot abweicht. Besteht hiernach die (widerlegbare) Vermutung eines unangemessen niedrigen Preises, ist eine Aufklärung der Gründe für den niedrigen Preis unerlässlich. Die Prüfung der Angemessenheit von Angebotspreisen und die Ergebnisse sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

4. Beachtung der regionalen Baukultur

Der öffentliche Bauherr hat sich der ständigen Aufgabe der Wahrung und Pflege der regionalen Baukultur und der sachgerechten Unterhaltung von

Bauwerken zu stellen. Die Vergabestellen werden darauf hingewiesen, dass bereits mit der Auswahl des Planers wichtige Weichenstellungen für die Berücksichtigung der regionalen Baukultur erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass Architekten und Ingenieure beauftragt werden, die bei der Planung und bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses die Berücksichtigung des am Ort der Leistung vorhandenen Produktangebotes ermöglichen und die solche Anforderungen definieren, die auch kleine und mittlere Unternehmen bzw. aus ihnen gebildete Bietergemeinschaften erfüllen können.

5. Berücksichtigung von Umweltbelangen

Die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sollten für eine umweltbewusste Gestaltung der Beschaffungspolitik genutzt werden. Dabei sind die Aufträge so zu gestalten, dass sich auch kleine und mittlere Unternehmen, die spezifische Umwelanforderungen erfüllen, an der Angebotsabgabe beteiligen können. Wie und in welcher Phase des Vergabeverfahrens die Berücksichtigung von Umweltbelangen möglich ist, wird in der Interpretierenden Mitteilung der Kommission über das auf das Öffentliche Auftragswesen anwendbare Gemeinschaftsrecht und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 4. Juli 2001 erläutert. Die Mitteilung ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit unter www.bmwi.de, Politikfelder/ Wirtschaftspolitik/ Öffentliche Aufträge aufrufbar.

6. Veröffentlichung von Ausschreibungen

Soweit eine Ausschreibung EU-weit zu erfolgen hat, ist sie zusätzlich im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern oder in Ausschreibungsblättern oder Tageszeitungen zu veröffentlichen, damit eine Kenntniserlangung einheimischer Bieter sichergestellt ist. Dabei sind die §§ 17a Nr.2 Abs.5 VOB/A, 17a Nr.1 Abs.3 VOL/A und § 9 Abs.3 VOF zu beachten.

7. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft -Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die verstärkte Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und die Berücksichtigung freier Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 11. November 1999 (AmtsBl. M-V S. 1107) außer Kraft.

Schwerin, den 30. Juni 2003

Dr. Otto Ebnet

Wirtschaftsminister